



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 1 von 11

---

### ABSHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

<b>1.1 Produktidentifikator:</b>	GEIGER PINSELREINGER	
<b>1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:</b>	Wasserverdünnbarer Pinselreiniger und Farblöser für Lacke, Dispersionen, Fette und Öle	
<b>1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:</b>	<b>GEIGER Chemie GmbH</b> Jahnstrasse 46 D 78234 Engen	
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0 E-Mail: <a href="mailto:info@geiger-chemie.de">info@geiger-chemie.de</a>	Telefax: 07733/9931-30
Notfallauskunft Deutschland	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin	
Notfallauskunft Österreich	GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien	
<b>1.4 Notrufnummer Deutschland:</b>	030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch	
<b>Notrufnummer Österreich:</b>	+43 1 406 43 43	

---

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

##### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung  
Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar  
Spezifische Zielorgan-Toxizität –einmalige Exposition Kat. 3, H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Gefahrbestimmende Komponente:** 1-Methoxy-2-propylacetat, Diacetonalkohol

##### Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Entzündbare Flüssigkeit/3,  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung/2  
STOT einm./3

Symbol:



Signalwort:

Achtung



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 2 von 11

Gefahrenhinweise:	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar H319 Verursacht schwere Augenreizung H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Sicherheitshinweise:	P210 Von offener Flamme fernhalten. P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung:** Fettalkohol ethoxyliert, 1-Methoxy-2-propylacetat

### 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

### 3.2 Gemische

CAS-Nr./ EG-Nr./ Index-Nr	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
107-98-2/ 203-539-1 01-2119457435-35-xxxx	1-Methoxy-2-propanol	< 30	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
108-65-6/ 203-603-9 01-2119475791-29-xxxx	1-Methoxy-2-propylacetat	< 30	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
68439-50-9/ 932-106-6	Fettalkohol C12-14, ethoxyliert	< 3	Gefahr: Eye Dam.1 H318 Acute Tox.4 H302 Aqua. Chron.3, H412
123-42-2 204-626-7 01-2119473975-21-xxxx	Diacetonalkohol	< 15	Achtung: Eye Irrit.2 H319 STOT SE 3 H335
	DBE (Dibasic esters)	< 30	-

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:** Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicher-



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 3 von 11

heitsblatt vorzeigen).

### Einatmen:

Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten

### Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

### Augenkontakt:

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

### Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

---

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen. Gefahrenzone räumen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rück-

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 4 von 11

**haltung und Reinigung:** Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.  
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte:** Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen: Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 3 Brennbare Flüssigkeit.

**7.3 Spezifische Endanwendungen:** Wasserverdünnbarer Pinselreiniger und Farblöser für Lacke, Dispersionen, Fette und Öle

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 370 mg/m <sup>3</sup>	2(l) 200 ml/ m <sup>3</sup> , 740 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	50 ml/m <sup>3</sup> , 187 mg/m <sup>3</sup>	
Schweiz	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 360 mg/m <sup>3</sup>	



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 5 von 11

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Italien	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 375 mg/m <sup>3</sup>	
Deutschland	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 270 mg/m <sup>3</sup>	1(l)
Österreich	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(l)
Schweiz	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(l)
Italien	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(l)
Deutschland		Dibasic Ester		1,2 ml/ m <sup>3</sup> , 8 mg/ m <sup>3</sup>	Nicht verfügbar
Österreich		Dibasic Ester		Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Schweiz		Dibasic Ester		Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Italien		Dibasic Ester		Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Deutschland	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	20 ml/m <sup>3</sup> , 96 mg/m <sup>3</sup>	2(l)
Österreich	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	50 ml/m <sup>3</sup> , 240 mg/m <sup>3</sup>	Nicht verfügbar
Schweiz	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	20 ml/m <sup>3</sup> , 96 mg/m <sup>3</sup>	Nicht verfügbar
Italien	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

## Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

## Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	15 mg/l	Urin

## Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.  
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 6 von 11

oder rauchen.

### Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Gasfiltergerät EN 141 Typ A (für organische Gase/Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C)

### \*Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Butylkautschuk, Wandstärke mind. 0,7 mm (Wert für die Permeation  $\geq$  Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

### Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung  
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	fruchtig

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert:	8,5	DIN 38 404, C5	Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Zustandsänderungen			Relative Dichte:	0,9 -1,0 g/cm <sup>3</sup>
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:			Wasserlöslichkeit:	teilweise löslich



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 7 von 11

keine Daten verfügbar

**Siedepunkt/Siedebereich:**

keine Daten verfügbar

**Fettlöslichkeit:**

keine Daten verfügbar

**Flammpunkt:** 44,8 °C

**Löslichkeit in org. LM:** keine Daten verfügbar

**Entzündlichkeit:** keine Daten verfügbar

**Verteilungskoeffizient  
(n-Octanol/Wasser):** keine Daten verfügbar

**Explosionsgefahr:** nicht anwendbar

**Dampfdichte:** keine Daten verfügbar

**Explosionsgrenzen:** nicht anwendbar

**Verdampfungsgeschwindigkeit:** k. Daten verfügbar

**Zündtemperatur:** > 360°C

**Lösemittelgehalt:** ca. 68%

**Brandfördernde**

**Eigenschaften:** nicht anwendbar

**Schüttdichte:** nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1 Reaktivität:**

Starke Oxidationsmittel

**10.2 Chemische Stabilität:**

Keine Daten verfügbar

**10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:**

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen:**

Keine bei vorschriftsgemäßigem Umgang

**10.5 Zu vermeidende Stoffe:**

Starke Oxidationsmittel

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Keine bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung

## ABSCHNITT 11: ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

**Akute orale Toxizität (Ratte):**

1-Methoxy-2-propanol: LD50= 4016 mg/kg

1-Methoxy-2-propylacetat: LD50 > 5000 mg/kg

Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 > 300-2000 mg/kg

Diacetonalkohol: LD50 = 3002 mg/kg

**Akute inhalative Toxizität:**

1-Methoxy-2-propanol: LD50 (6h) = 27,596 mg/l

1-Methoxy-2-propylacetat: LD0(Ratte; 6h; Dampf) > 4345 ppm

Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): nicht verfügbar



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 8 von 11

---

	Diacetonalkohol: LC0 (4h; Dampf) = 7,6 mg/l
<b>Akute dermale Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg 1-Methoxy-2-propylacetat: LD50 (Ratte) > 2000 mg/kg Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Diacetonalkohol: LD50 (Kaninchen) = 13630 mg/kg
<b>Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:</b>	Hautresorption möglich.
<b>Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>	Ätzwirkung am Auge.
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut:</b>	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
<b>Keimzell-Mutagenität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Karzinogenität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Reproduktionstoxizität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Aspirationsgefahr:</b>	Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegt nur das Untersuchungsergebnis der biologischen Abbaubarkeit vor. Im Folgenden zusätzliche toxikologische Daten der Inhaltsstoffe.

<b>Fisch-Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LC50 (96 h; Goldorfe)= 6812 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: LC50 (96 h) = 134 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LC50 (96 h; Karpfen) > 1-10 mg/l Diacetonalkohol: LC50 (96 h; roter Killifisch) > 100 mg/l
<b>Algtoxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: keine Daten verfügbar 1-Methoxy-2-propylacetat: EC 50 (72h) > 1000 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (73 h; Grünalge) > 1-10 mg/l Diacetonalkohol: keine Daten verfügbar
<b>Bakterientoxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: IC50 (Belebtschlamm; 3h): 23300 mg/l 1-Methoxy-2-propylacetat: EC 50 (Belebtschlamm; 0,5h) > 1000 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (Belebtschlamm) 140 mg/l Atmungshemmung Diacetonalkohol: keine Daten verfügbar





## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 9 von 11

---

<b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:</b>	Biologisch abbaubar (DOC-Eliminierung 99% nach 28 Tagen) gemäß OECD 302 B
<b>12.3 Bioakkumulationspotential:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.4 Mobilität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen:</b>	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

---

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung unter Einhaltung der örtlichen, behördlichen Vorschriften.

<b>Produkt:</b>	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
<b>Verpackungen:</b>	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
<b>Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:</b>	14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische (AVV und 2000/532/EG)

---

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	UN 1993
<b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	ENTZUENDBARER, FLUESSIGER STOFF, N.A.G. (enthält Methoxypropylacetat, Diacetonalkohol)
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	3
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	III
<b>14.5 Umweltgefahren:</b>	Keine Kennzeichnung
<b>14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:</b>	Siehe Abschnitte 6-8
<b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
<b>14.8 Tunnelcode:</b>	D/E
<b>14.9 Begrenzte Menge:</b>	Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

---

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

**15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 10 von 11

---

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind. Enthält 5 bis 15 % nichtionische Tenside
Richtlinie 1999/13/EG	VOC-Gehalt: 68 % (ca. 650 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe
<b>Nationale Rechtsvorschriften</b>	
Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend
GISBAU:	Einstufung gemäß AwSV Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG, Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG)
<b>15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

---

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

**Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

<b>Gefahrenhinweise:</b>	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar H318 Verursacht schwere Augenschäden H319 Verursacht schwere Augenreizung H335 Kann die Atemwege reizen H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
--------------------------	--

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 05.06.2019

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER PINSELREINGER**

Druckdatum: 04.12.19 überarbeitet: 05.06.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 25.03.2019) 11 von 11

**Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.**

### Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)